Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

zum Wahleinspruch des Herrn Michael Martfeld vom 24. September 2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch des Herrn Michael Martfeld vom 24. September 2026 gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.

1. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Er richtet sich gegen die Gültigkeit der Stadtratswahl am 13. September 2026. Der Einspruchsführer macht geltend, die Wahlvorschläge der AfD seien wegen Fehlern bei der Bewerberaufstellung zu Unrecht zugelassen worden.

2. Der Wahleinspruch ist unbegründet

Der Wahleinspruch dürfte unbegründet sein.

2.1 Maßstab der Wahlprüfung

Die Kandidatenaufstellung muss die Anforderungen des § 24 NKWG und einem Kernbestand demokratischer Verfahrensgrundsätze entsprechen. Nicht jeder Verstoß gegen parteiinterne Regelungen ist zugleich ein Wahlfehler. Maßgeblich ist, ob gesetzliche Wahlvorschriften oder die grundlegenden Rechte der stimmberechtigten Mitglieder und Bewerber verletzt wurden.

Eine Ungültigerklärung der Wahl setzt außerdem voraus, dass ein festgestellter Fehler das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst haben kann. Eine lediglich theoretische Möglichkeit genügt hierfür nicht.

2.2 Erneute Aufstellung der Bewerber

Die Wiederholung der Kandidatenaufstellung am 28. Juni 2026 begründet für sich genommen keinen Wahlfehler.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durfte die ordnungsgemäß einberufene Aufstellungsversammlung ihre bisherige Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss ändern und die Bewerber erneut wählen. Die erste Aufstellung war gegenüber einer erneuten Entscheidung der zuständigen Versammlung nicht unabänderlich. Eine erneute Aufstellung vor Ablauf der Einreichungsfrist ist auch ohne vorausgegangenen förmlichen Einspruch möglich, insbesondere bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der ersten Versammlung (vgl. Steinmetz in: Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 6. Aufl., S. 212; BayVerfGH Entscheidung v. 3.7.2020 – Vf. 53-III-19, BeckRS 2020, 15591 Rn. 32).

Nach den vorliegenden Unterlagen waren zwei zunächst gewählte Bewerber zurückgetreten. Bei der anschließenden Prüfung bestanden zudem Zweifel an der Stimmberechtigung von fünf Teilnehmern der Märzversammlung. Die Niederschrift vom 31. Mai 2026 dokumentiert, dass die anwesenden Mitglieder nach Erläuterung der Beanstandungen einstimmig eine neue, fristgerecht einzuberufende Aufstellungsversammlung beschlossen. Die Entscheidung zur erneuten Aufstellung wurde damit von der Versammlung getragen. Die Bewerber wurden am 28. Juni 2026 neu gewählt.

Die am 29.03.2026 beschlossene Liste war beim Wahlamt nicht eingereicht worden. Deshalb bedurfte es keiner Änderung oder Zurückziehung eines bereits eingereichten Wahlvorschlags nach § 26 NKWG und keiner entsprechenden Erklärung von zwei Dritteln seiner Unterzeichner gegenüber der Wahlleitung. Auch das behördliche Mängelbeseitigungsverfahren nach § 27 Abs. 1 NKWG setzt erst nach Eingang eines Wahlvorschlags ein. Es hindert eine vorherige erneute Bewerberaufstellung nicht. Die Neuaufstellung im Juni lag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026.

Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob jeder vom Kreisvorsitzenden für die Märzversammlung angeführte Mangel tatsächlich vorlag und deren Ungültigkeit begründete. Auch eine zunächst wirksame Aufstellung konnte durch eine ordnungsgemäße neue Entscheidung der Versammlung ersetzt werden. Ein Anspruch auf Verwendung der Märzliste folgt aus dem Einwand einer verspäteten oder formwidrigen parteiinternen Rüge nicht.

2.3 Einladung und geheime Abstimmung

Die ordnungsgemäße Einladung hat der Einspruchsführer ausdrücklich nicht förmlich beanstandet. Die vorliegenden Unterlagen enthalten auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass stimmberechtigte Mitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen worden wären.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ergeben sich aus den schriftlichen Angaben eine bereitgestellte Wahlkabine, entsprechende Hinweise vor den Wahlgängen und die Möglichkeit, die Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen. Ein Verstoß gegen die geheime Abstimmung lässt sich danach nicht feststellen. Davon zu unterscheiden ist die nachfolgend behandelte Frage des Abstimmungsverfahrens.

2.4 Behauptete Änderung des Wahlverfahrens

Einzel-, Sammel- und unter bestimmten Voraussetzungen auch Blockabstimmungen sind grundsätzlich zulässig. Ebenso können verschiedene Verfahren miteinander kombiniert werden. Die maßgeblichen Regeln müssen jedoch vor Beginn der Wahl feststehen. Ein erst während der laufenden Listenaufstellung beschlossener Wechsel kann die Chancengleichheit der Bewerber verletzen (vgl. auch Leitfaden des Landeswahlleiters, Abschnitt 4.4). Ein nachträglicher Wechsel von Einzel- zu Gruppenwahl wäre als schwerer Fehler der Kandidatenaufstellung zu bewerten. Dafür muss nicht zusätzlich feststehen, dass ein bestimmter Bewerber konkret benachteiligt wurde (vgl. u.a. SächsVerfGH, Urt. v. 16. 8. 2019 – Vf. 76-IV-19 (HS), 81-IV-19 (HS), LKV 2019, 509, 513).

Der Einspruchsführer behauptet, zunächst sei Einzelwahl für alle Bewerber festgelegt worden. Nach den ersten Abstimmungen sei ohne vorherige Festlegung auf Blockwahl umgestellt worden. Den Beginn dieses Wechsels verortet er nach seiner Erinnerung ungefähr bei Listenplatz drei des Wahlbereichs Ost.

Die Gesamtschau der Niederschrift und der ergänzend eingeholten schriftlichen Angaben trägt diese Bewertung aus Sicht der Wahlleitung jedoch nicht:

Danach war vorgesehen, den ersten Listenplatz jedes Wahlbereichs einzeln und die weiteren Listenplätze in verbundener Einzelwahl zu besetzen. Dabei konnten die Mitglieder über jeden Bewerber gesondert entscheiden. Eine verbundene Einzelwahl bedeutet somit keine bloße gemeinsame Annahme oder Ablehnung einer unveränderbaren Bewerberliste.

Die gesonderten Wahlgänge im Wahlbereich III werden damit erklärt, dass weitere Bewerbungen erst nach Abschluss der jeweils vorangegangenen Abstimmung vorgeschlagen wurden. Die Niederschrift dokumentiert hierzu wiederholte Gegenkandidaturen und personenbezogene Abstimmungsergebnisse. Dieser Ablauf ist mit einer von Beginn an vorgesehenen Verbindung geeigneter Einzelwahlen vereinbar. Er verlangt nicht die Annahme eines nachträglichen Wechsels der Wahlregeln.

Die Niederschrift hält die ursprüngliche Verfahrensfestlegung zwar nicht ausdrücklich fest. Sie ist deshalb gemeinsam mit den übrigen Angaben zu würdigen. Die ergänzenden Erläuterungen beschreiben sowohl die vorab vorgesehene Kombination als auch deren tatsächliche Durchführung und erklären die gesonderten Wahlgänge anhand der jeweiligen Bewerbungssituation. Die teilweise verwendete allgemeine Bezeichnung „Einzelwahl" steht dem angesichts der näheren Erläuterung einer verbundenen Einzelwahl nicht entgegen.

Die entgegenstehende Darstellung des Einspruchsführers und die von ihm angeführte Unterstützung durch weitere Versammlungsteilnehmer sind dabei berücksichtigt. Für die Bewertung der Wahlleitung geben die konkreten Erläuterungen zum vorgesehenen Verfahren und zu den einzelnen Wahlgängen im Zusammenhang mit den dokumentierten Bewerbungen und Ergebnissen den Ausschlag. Danach ist von der Anwendung eines vorab festgelegten Verfahrens auszugehen. Eine nachträgliche Aufteilung in voneinander unabhängige Aufstellungsversammlungen wird dieser Bewertung nicht zugrunde gelegt.

Die Würdigung beruht auf Inhalt, Nachvollziehbarkeit und Zusammenhang der vorliegenden Angaben. Eine besondere Bindungswirkung einzelner Erklärungen besteht nicht. Insbesondere ersetzen allgemeine Versicherungen eines ordnungsgemäßen Ablaufs keine Prüfung des konkret behaupteten Verfahrenswechsels. Erklärungen, die lediglich die wahrheitsgemäße Richtigkeit ihres Inhalts bestätigen, werden als schriftliche Sachverhaltsdarstellungen berücksichtigt.

Ein unzulässiger Wechsel des Abstimmungsverfahrens lässt sich nach dieser Gesamtwürdigung nicht feststellen.

2.5 Ergebnis

Die Gesamtschau der vorliegenden Unterlagen ergibt keinen feststellbaren Wahlfehler. Insbesondere ist von einer vorab vorgesehenen Kombination aus gesonderten und verbundenen Einzelwahlen auszugehen. Der behauptete nachträgliche Wechsel des Abstimmungsverfahrens wird dadurch nicht bestätigt.

Der Wahleinspruch ist daher gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.